

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Nutzung der Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit, Schillingallee 70, 18057 Rostock.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit steht den Studierenden der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Rostock für ihr Studium als Bibliotheken zur Verfügung.

## **§ 3 Benutzungsberechtigte**

- (1) Zur Nutzung werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie die Mediathek für einen der in § 2 Abs. 1 angegebenen Zwecke nutzen.
- (2) Die Zulassung zur Nutzung ist grundsätzlich persönlich bei der Bibliothek zu beantragen.
- (3) Die Antragsteller\*innen haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und eine aktuelle Telefonnummer ( ggf. zur Kontaktaufnahme sollte auf Emails keine Rückmeldung erfolgt sein) anzugeben und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Die Mediathek kann auch andere mit einem Lichtbild versehene amtliche Ausweise als Identitätsnachweis genügen lassen. Jede Änderung ihrer Angaben haben die Antragsteller\*innen unverzüglich schriftlich der Mediathek mitzuteilen.

## **§ 4 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht**

- (1) Die Nutzer\*innen haben die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) Die Nutzer\*innen haben bei Empfang eines jeden Mediums dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.
- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien haben die Nutzer\*innen Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von den Nutzer\*innen insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

## **§ 5 Ausleihe**

- (1) Ausleihbare Medien werden von den Nutzer\*innen grundsätzlich selbst aus den Regalen geholt und am Schreibtisch der Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit vorgelegt.
- (2) Die maschinelle Erfassung der Medien und Versand der Email gilt als Nachweis für die Aushändigung. Die Nutzer\*innen haften von der Aushändigung an auch ohne Verschulden für die Rückgabe der Medien; § 4 Abs. 1-3
- (3) Werden von der Bibliothek bereitgestellte Werke nicht innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Bestellung abgeholt, so gilt diese als zurückgenommen.
- (4) An eine Person sollen höchstens 20 Werke ausgeliehen sein.

## **§ 6 Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt einen Monat. Die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit kann abweichende Regelungen treffen. Sie kann in begründeten Fällen ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Nicht mehr benötigte Werke sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.
- (2) Die Leihfrist kann telefonisch oder per Mail **auf** Antrag höchstens zweimal um je einen Monat unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden. Die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit kann eine andere Antragsform zulassen. Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit den Antrag nicht ausdrücklich ablehnt.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht zulässig, wenn das Werk vorgemerkt (§ 6) ist. Bei einer Vormerkung kann eine Verlängerung widerrufen werden.

(4) Eine Verlängerung nach Überschreiten der Rückgabefrist ist **nicht** möglich

### **§ 7 Vormerkungen**

(1) Verleihte Werke können für die Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf ein Werk mehr als eine Vormerkung anzunehmen.

### **§ 8 Rückgabe**

- (1) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entliehene Werk unaufgefordert an der zuständigen Ausleihstelle zurückzugeben. Die Nutzer\*innen sind zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit das Werk zurückfordert. Sie haben bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung dafür zu sorgen, dass die entliehenen Werke rechtzeitig zurückgegeben werden.
- (2) Werden entliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so weist die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist auf die Rückgabe per Email hin. Es bleiben sieben Werkzeuge um das entliehene Medium ohne Kosten zurück zu geben.
- (3) Bleiben Maßnahmen nach Absatz 2 erfolglos, mahnt die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit erneut per Email die Rückgabe an. Zusätzlich werden pro Tag 1,00€ pro Tag und überzogenes Medium fällig. Die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass ab einer Überziehung der Ausleihfrist von 14 Tagen der Zugang zu Kreuzmich und der FSR Austauschplattform temporär gesperrt wird.
- (4) 14 Tage nach überschreiten der maximalen Ausleihfrist werden der Zugang zu Kreuzmich und der FSR Austauschplattform gesperrt.
- (5) Nach ergebnislosem Ablauf der nach Absatz 4 Satz 1 gesetzten Frist erläßt die Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit einen kostenpflichtigen, für sofort vollziehbar erklärten Bescheid, der die Rückgabe der entliehenen Werke anordnet. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, sind die Benützer zum Schadenersatz nach § 3 Abs. 3 verpflichtet.
- (6) Aufforderungen zur Buchrückgabe und Bescheide nach den Absätzen 2 bis 5 gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von den Nutzer\*innen mitgeteilte Anschrift gerichtet sind.
- (7) Solange die Nutzer\*innen einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen, festgesetzten Schadenersatz nicht leisten oder geschuldete Kosten nicht entrichten, soll die Bibliothek die Ausleihe von Medien und die Verlängerung der Leihfrist verweigern.

### **§ 9 Ausschluss von der Benützung**

(1) Wer gegen die Nutzerordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Nutzung der Mediathek des Fachschaftrats Medizin & Gesundheit ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 03.05.2023 in Kraft.

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_ (Name, Vorname),  
wohnhaft in \_\_\_\_\_ (Straße,  
Hausnummer, Postleitzahl, Ort), die folgenden Vereinbarungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Gültige Telefonnummer: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift